

**Gesetz Nr. 660**  
**zur Einführung des Gesetzes zur Regelung der**  
**Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts**  
**für die im Ausland lebenden Angehörigen**  
**des öffentlichen Dienstes**

Vom 6. Februar 1959

Der Landtag des Saarlandes hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Saarland wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) in der Fassung des Artikels II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) eingeführt.

(2) Der Minister für Finanzen und Forsten wird ermächtigt, das in Absatz 1 genannte Gesetz in der im Saarland geltenden Fassung bekanntzumachen.

§ 2

Es gelten folgende ergänzende und abweichende Vorschriften:

1. Das in den §§ 1, 4 und 9 bezeichnete Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) findet in der Fassung des Gesetzes Nr. 659 zur Einführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Februar 1959 (Amtsbl. S. 803) Anwendung.
2. Im § 6 Abs. 1 werden die Worte „31. Dezember 1956“ durch die Worte „31. Dezember 1959“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sind nicht anzuwenden.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 4 bis 9 des Gesetzes Nr. 659 zur Einführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Februar 1959 (Amtsbl. S. 803) gelten entsprechend.

§ 4

Das durch dieses Gesetz eingeführte Gesetz tritt an dem in ihm genannten Tag in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem Gesetz gemäß § 6 des Eingliederungsgesetzes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) zugestimmt.

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

Saarbrücken, den 18. April 1959

**Der Ministerpräsident**

Egon Reinert

**Der Minister**  
**für Finanzen und Forsten**  
 Dr. Manfred Schäfer

**Bekanntmachung**

des Wortlautes

Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) in der Fassung des Artikels II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820)

Vom 20. April 1959

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 660 zur Einführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) vom 6. Februar 1959 (Amtsbl. S. 821) wird nachstehend der Wortlaut des in § 1 des Gesetzes Nr. 660 genannten Gesetzes bekanntgemacht.

Saarbrücken, den 20. April 1959

**Der Minister**  
**für Finanzen und Forsten**  
 Dr. Manfred Schäfer

**Gesetz**

**zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen**  
**Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des**  
**öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137)**  
**in der Fassung des Artikels II des Dritten Gesetzes**  
**zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung**  
**nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des**  
**öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955**  
**(Bundesgesetzbl. I S. 820)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die §§ 1, 2 und 5 bis 34 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) finden auf Geschädigte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Vorschriften über das Ruhen von Versorgungsbezügen bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und bei Wohnsitz im Ausland finden keine Anwendung.

§ 3

Wiedergutmachung wird nur gewährt, wenn

1. der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Ausland genommen und
2. die Regierung des Staates, in dem sich der Geschädigte aufhält, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält.

Von der Voraussetzung in Nummer 2 kann die Bundesregierung Ausnahmen zulassen.

§ 4

(1) Ein Geschädigter, der bis zur Wiederanstellung Anspruch auf Ruhegehalt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 hat, kann statt der Wiederanstellung binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Wiedergutmachung die Belassung im Ruhestande beantragen; die Wahl ist endgültig.

(2) Hat der Geschädigte die Wiederanstellung gewählt und wird er erst nach Ablauf eines Jahres zur Wiederaufnahme seines Dienstes aufgefordert, so ist er berechtigt, diese Aufforderung abzulehnen. In diesem Falle erhält er vom Zeitpunkt der Ablehnung an das Ruhegehalt, das er erhalten würde, wenn er

wiederangestellt und aus dem neuen Amt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten wäre.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Personenkreis der §§ 20 und 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951.

## § 5

Die Versorgungsbezüge sind im Geltungsbereich des Grundgesetzes (einschließlich Berlin) zahlbar. Für die Zahlung auf Sperrkonto und die Überweisung in das Ausland gelten die devisenrechtlichen Bestimmungen.

## § 6

(1) Der Antrag auf Wiedergutmachung ist bis zum **31. Dezember 1959** bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder mangels einer solchen bei dem Auswärtigen Amt zu stellen.

(2) Ist die in Absatz 1 bezeichnete Ausschlussfrist versäumt, so kann der Geschädigte, wenn er ohne sein Verschulden an der fristgerechten Antragstellung verhindert war, den Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachholen.

## § 7

(aufgehoben)

## § 8

Für die Festsetzung, Regelung und Auszahlung der Versorgungsbezüge ist im Falle der Wiedergutmachungspflicht des Bundes für die ehemaligen Angehörigen des auswärtigen Dienstes das Auswärtige Amt, im übrigen die Oberfinanzdirektion Düsseldorf, Abteilung für Zölle und Verbrauchsteuern, zuständig.

## § 9

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die in § 1 bezeichneten Personen nur für die Zeit, während der sie keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes (einschließlich Berlin) haben; andernfalls finden auf sie ausschließlich die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1951 Anwendung.

## § 10

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

## § 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. **(Satz 2 nicht anzuwenden)**

(2) **(nicht anzuwenden)**

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

B o n n , den 18. März 1952.

**Der Bundespräsident**

Theodor Heuss

**Der Bundeskanzler**

Adenauer

**Der Bundesminister des Innern**

Dr. Lehr

## II. Amtliche Bekanntmachungen

### 1 Handelsregister - Neueintragung

HRB 53 — 15. 4. 59 — Firma Kleinholz und Cie., Betonsteinwerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sitz: St. Wendel. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und Vertrieb von Betonhohlsteinen sowie Betonwaren aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und deren Vertretung zu übernehmen, sowie Zweigniederlassungen zu errichten. Stammkapital: 2 000 000,— Frs.

Geschäftsführer:

1. Kurt Oelzner, Unternehmer, St. Wendel,
2. Lambert Kleinholz, Unternehmer, Urweiler.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. Mai 1958 errichtet. Die Gesellschaft wird vertreten durch einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Nicht eingetragen: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Saarlandes. **Amtsgericht St. Wendel**

### 2 Zwangsversteigerung

5 K 10/58 — Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rohrbach, Band VI Blatt 595 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am **29. Juni 1959, vormittags 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle St. Ingbert, Ensheimer Straße Nr. 2, Zimmer 7, versteigert werden:

Lfd. Nr. 7, Gemarkung Rohrbach, Parzelle Nr. 703, Wirtschaftsart und Lage: Wohnhaus und Hofraum (2,43 Ar), Adolf-Hitler-Straße 27<sup>1</sup>/<sub>4</sub> — Garten und Acker (15,44 Ar), ober dem Stegbruch, Größe 17,87 Ar;

Lfd. Nr. 8, Gemarkung Rohrbach, Parzelle Nr. 567/1, Wirtschaftsart und Lage: Acker an der Bahnhofstraße, Größe 8,32 Ar;

Lfd. Nr. 9, Gemarkung Rohrbach, Parzelle Nr. 567/2, Wirtschaftsart und Lage: Wiese ebenda, Größe 1,77 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Januar 1959 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals

Nr 1. Peter Schiehl, Kesselschmied in Rohrbach, zur vollen Miteigentumshälfte,

- Nr. 2 a) Peter Schiehl, pensionierter Kesselschmied in Rohrbach,
- b) Anna Heib, geb. Schiehl, Witwe von Josef Heib in Rohrbach,
- c) Josef Schiehl, Schlosser in Rohrbach,
- d) Katharina Wendel, geb. Schiehl, Witwe von Adam Wendel in Rohrbach,
- e) Frieda Spohn, geb. Schiehl, Ehefrau von Reinhold Spohn in Lautzkirchen,
- f) Adelheid Leonhardt, geb. Schiehl, Ehefrau von Alfons Leonhardt in Rohrbach,
- g) Heinrich Schiehl, Modellschreiner in Niederwürzbach,
- h) Luise Wendel, geb. Schiehl, Ehefrau von Walter Wendel in Rohrbach,
- i) Apollonia Schiehl, geb. Kuhn, Witwe von Georg Schiehl in Rohrbach,
- j) Ingrid Mathilde Schiehl, geb. am 22. Mai 1944 in Rohrbach,

zu Nr. 2 a)–j) in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Der Wert des Grundstücks Pl. Nr. 703 ist gemäß § 74 ZVG auf 3 800 000 Fr., der Wert der Pl. Nr. 567/1 auf 164 400 Fr., und der Wert der Pl. Nr. 567/2 auf 35 400 Fr. festgesetzt worden.

St. Ingbert, den 13. April 1957.

**Das Amtsgericht**